

§ 55 Oö. L-PG

Oö. L-PG - Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.06.2023

§ 55

Wirksamkeit der Anrechnung

Die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten wird spätestens mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand oder des Abgängigwerdens des Beamten wirksam.

(Anm: LGBl. Nr. 81/2002)

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at